

Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule ist gebunden an die tatsächliche Einführung des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule an berechnete Schüler*innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Berechnungsnachweis zum Erwerb des DeutschlandTickets Schule durch den*die Abonnent*in oder dessen*deren gesetzliche*n Vertreter*in und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler*innen durch den*die Erziehungsberechtigten oder durch den*die volljährige*n Schüler*in und
- 3) die Ermächtigung des*der Kontoinhaber*in zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto monatlich für die jeweilige Vertragsperiode und
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des*der Kontoinhaber*in an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abonnent*in über.

Die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule erfolgt digital auf Chipkarte.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des*der Inhaber*in sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des*der Kund*in und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

3. Ticketprüfung

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der

Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

4. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

5. Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

6. Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des*der Abonnent*in

Der*die Abonnent*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der*die Abonnent*in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem DeutschlandTicket Schule ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des*der Abonnent*in hat diese*r für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Schule muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetermins 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

7. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abonnent*in wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Schule wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt.

Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.